



**Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 35 (S. 56-57)**  
Titel **Beschluß des Regierungsrates über Staatsgebühren für Bewilligungen zur Einfuhr von lebendem Geflügel.**  
Ordnungsnummer  
Datum 12.01.1933

[S. 56] Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft beschließt der Regierungsrat:

I. Für die Bewilligung zur Einfuhr von lebendem Geflügel jeder Art wird eine Staatsgebühr von 3 Rappen für jedes Kilogramm, mindestens aber Fr. 5.– für jede Bewilligung erhoben. // [S. 57]

II. Die Gebühr dient zur Deckung der Kosten für die seuchenpolizeilichen Maßnahmen gemäß Bundesratsbeschluß über die Ein- und Durchfuhr ausländischer Geflügeltransporte vom 16. Dezember 1932 (siehe Amtsblatt, Textteil, S. 18).

III. Publikation im Amtsblatt, Textteil, und in der Gesetzessammlung.

IV. Mitteilung an die Direktion der Volkswirtschaft zum Vollzug.

Zürich, den 12. Januar 1933.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. Ad. Streuli.

Der Staatsschreiber:

Paul Keller.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/22.09.2015]